



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2025

Schwerin, den 7. April

Nr. 14

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Vorbeglaubigung zum Zwecke der Legalisation sowie Erteilung von Apostillen für deutsche öffentliche Urkunden aus dem Bereich der Justiz zur Verwendung im Ausland
Ändert VV vom 20. Dezember 2021
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 319 - 7 234

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung in der Transformation der Arbeitswelt
Ändert VV vom 14. Januar 2025
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 499 238

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Änderung von Zuwendungsrichtlinien aus dem Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und des Ökolandbaus
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 505 239
- Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Billigkeitsleistungen Wolf – BiLRLWolf M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 506 241
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf – FöRLWolf M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 507 244

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2025

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Vorbeglaubigung zum Zwecke der Legalisation sowie Erteilung von Apostillen für deutsche öffentliche Urkunden aus dem Bereich der Justiz zur Verwendung im Ausland*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 21. März 2025 – III 350/9101-7SH –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift Vorbeglaubigung zum Zwecke der Legalisation sowie Erteilung von Apostillen für deutsche öffentliche Urkunden aus dem Bereich der Justiz zur Verwendung im Ausland vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V 2022 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Muster für die Unterschriftsprobe des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 1**
2. Die Anlage 3 (Muster für die Unterschriftsprobe der zeichnungsberechtigten Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 3**
3. Die Anlage 4 (Muster für die Unterschriftsprobe der zeichnungsberechtigten Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landgerichte) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 4**

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 234

* Ändert VV vom 20. Dezember 2021; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 319 - 7

**„Anhang zu
Artikel 1
Nummer 1“
Anlage 1**
(zu den Nummern 2.5.2 und 5)

**Muster für die Unterschriftsprobe des Präsidenten* des Oberlandesgerichts Rostock
(Format DIN A 5 quer)**

Unterschriftsprobe

des Präsidenten* des Oberlandesgerichts Rostock

Vorname und Familienname: _____ (in Maschinschrift)

Unterschrift: _____ (Vorname und Familienname)

Dienststempel (Dienststempel) des Oberlandesgerichts Rostock:

Fußnoten

*) Es ist auch ein Formblatt mit der Bezeichnung „der Präsidentin des Oberlandesgerichts Rostock“ zu erstellen.

**„Anhang zu
Artikel 1
Nummer 2“
Anlage 3**
(zu den Nummern 2.5.2 und 5)

**Muster für die Unterschriftsprobe der zeichnungsberechtigten Vertretung
der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock**
(Format DIN A 5 quer)

Unterschriftsprobe

der – ständigen – weiteren – Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock

Dienststellung, Vorname und Familienname: _____
(in Maschinenschrift)

Unterschrift: _____
(Vorname und Familienname)

Dienststempel (Dienststempel) des Oberlandesgerichts:

**„Anhang zu
Artikel 1
Nummer 3“
Anlage 4**
(zu den Nummern 2.5.2 und 5)

**Muster für die Unterschriftsprobe der zeichnungsberechtigten Vertretung
der Präsidentin oder des Präsidenten der Landgerichte
(Format DIN A 5 quer)**

Unterschriftsprobe

der – ständigen – weiteren – Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts _____

Dienststellung, Vorname und Familienname: _____
(in Maschinenschrift)

Unterschrift: _____
(Vorname und Familienname)

Dienststempel (Dienststempel) des Landgerichts:

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung in der Transformation der Arbeitswelt*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 11. März 2025 – V 310 - 630-00058-2024/005 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung in der Transformation der Arbeitswelt vom 14. Januar 2025 (AmtsBl. M-V S. 106) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.1.1 Satz 3 werden die Wörter „und dürfen höchstens 100.000 Euro“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 238

* Ändert VV vom 14. Januar 2025; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 499

Richtlinie zur Änderung von Zuwendungsrichtlinien aus dem Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und des Ökolandbaus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 17. März 2025 – VI 330 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 505

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Extensivierungsrichtlinie¹

Die Extensivierungsrichtlinie vom 20. August 2022 (AmtsBl. M-V S. 554), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2023 (AmtsBl. M-V S. 1104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe e werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024)“ ersetzt.
- d) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:

„p) Gemeinsame-Agrarpolitik-Umsetzungslandesverordnung vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 569),“.
- e) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:

„q) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003, 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist,“.
- f) Buchstabe r wird wie folgt gefasst:

„r) GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist.“.

2. Der Nummer 5.9 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Buchstabe a werden für das Verpflichtungsjahr 2024 bei der Bemessung der Zuwendung nach Nummer 5.2 die gemäß § 20 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgewiesenen Flächen bis zu einem Anteil von 4 Prozent der Gesamtackerfläche als Ackerfläche mit einbezogen, soweit diese Flächen bei der Antragstellung mit dem Nutzcode (NC) 591 und den Bindungen 62 oder 66 angegeben worden sind.“

Artikel 2 Änderung der Extensivierungsrichtlinie 2023²

Die Extensivierungsrichtlinie 2023 vom 14. Dezember 2023 (AmtsBl. M-V 2024 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.05.2024)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 2016 vom 19.8.2022, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.05.2024)“ ersetzt.
- c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2202 (ABl. L 2024/2202, 5.9.2024) geändert worden ist,“.
- d) In Buchstabe d werden die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6)“ durch die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2867 (ABl. L 2024/2867, 11.11.2024)“ ersetzt.

¹ Ändert VV vom 20. August 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 422

² Ändert VV vom 14. Dezember 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 464

e) In Buchstabe g wird die Angabe „21. November 2022“ durch die Angabe „22. Oktober 2024“ ersetzt.

f) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003, 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist.“

2. Der Nummer 5.9 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Buchstabe a werden für das Verpflichtungsjahr 2024 bei der Bemessung der Zuwendung nach Nummer 5.2 die gemäß § 20 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgewiesenen Flächen bis zu einem Anteil von 4 Prozent der Ackerfläche als Ackerfläche mit einbezogen, soweit diese Flächen bei der Antragstellung mit dem Nutzcode (NC) 591 und den Bindungen 62 oder 66 angegeben worden sind.“

3. Der Nummer 6.1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt der Verpflichtungszeitraum bei neu eingegangenen Verpflichtungen durch erstmalige Antragstellungen ab dem 1. Januar 2025 bis einschließlich dem 1. Januar 2026 vier Jahre.“

4. Der Nummer 6.7.2 wird folgender Satz angefügt: „Nummer 6.1 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft³

Die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft vom 14. Dezember 2023 (AmtsBl. M-V 2024 S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.05.2024)“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 2016 vom 19.8.2022, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.05.2024)“ ersetzt.

c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183

vom 8.7.2022, S. 23), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2202 der Kommission (ABl. L 2024/2202, 05.09.2024) geändert worden ist.“

d) In Buchstabe d wird die Angabe „21. November 2022“ durch die Angabe „22. Oktober 2024“ ersetzt.

e) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003, 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist.“

f) In Buchstabe h werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216)“ ersetzt.

g) In Buchstabe i werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)“ durch die Wörter „Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.

2. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten

6.2.1 Erhalt von Habitaten der in Anlage 2 benannten Wiesenvögel

a) Unzulässig sind Umbruch, Neuansaat, Mulchen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln mit mineralischem Stickstoff sowie Ausbringung von Gülle, Gärreste und Klärschlamm.

b) Auf Bodenbearbeitung wie Schleppen, Walzen und Striegeln ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai zu verzichten.

c) Die erste Mahd darf nicht vor dem 1. Juni erfolgen.

6.2.2 Erhalt von Habitaten des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) und des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*)

a) Unzulässig sind Umbruch, Neuansaat, Mulchen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln mit mineralischem Stickstoff sowie Ausbringung von Klärschlamm.

b) Auf Bodenbearbeitung wie Schleppen, Walzen und Striegeln wird im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai verzichtet.

c) Mindestens 15 Prozent der in der Kulisse liegenden Flächen dürfen erst nach dem 15. Juli gemäht oder müssen als mindestens dreiteilige Rotationsweide, wobei der Rinderauftrieb nicht vor dem 15. Mai erfolgen darf, genutzt werden.

³ Ändert VV vom 14. Dezember 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 473

- d) Zu dulden sind:
 - aa) durch die Fachbehörde für Naturschutz oder durch eine von ihr beauftragte Gebietsbetreuung festgelegte Maßnahmen zum Schutz dieser Wiesenbrüter wie beispielsweise Einzäunung von Nestern oder von Bereichen für die Kükenaufzucht oder jagdliche Maßnahmen gegen Prädatoren sowie
 - bb) winterliche Überstauungen.
- e) Durch die Fachbehörde für Naturschutz oder durch eine von ihr beauftragte Gebietsbetreuung sind dem Zuwendungsempfänger schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen:
 - aa) bis spätestens mit Ablauf des 30. April die konkrete Fläche oder die konkreten Flächen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Buchstabe c und
 - bb) rechtzeitig vor Beginn die erforderlichen zu duldenden konkreten Schutzmaßnahmen nach Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa.
- f) Von den unter den Buchstaben b und c benannten Fristen kann die Fachbehörde für Naturschutz oder eine von ihr beauftragte Gebietsbetreuung mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers Abweichendes festlegen, soweit dies zur Sicherstellung des Bruterfolges erforderlich ist. Ein Erfordernis ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Brutbe-

ginn abweichend vom gewöhnlichen Brutverhalten erfolgt. Abweichende Festlegungen sind zu dokumentieren.“

3. In Anlage 2 werden in der Tabelle die Zeilen

„6.2	-----	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
		Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
		Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
		Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)
		Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
		Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)“

wie folgt gefasst:

„6.2.1	-----	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
		Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
		Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)
		Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
		Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 239

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Billigkeitsleistungen Wolf – BiLRLWolf M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 22. März 2025 – VI 210-3 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 506

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von nicht oder nur schwer abwendbaren wirtschaftlichen Belastungen durch wildelebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*).
- 1.2 Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen auszugleichen oder zu mindern.
- 1.3 Die Billigkeitsleistungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 der Landeshaushaltsord-

nung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 2024/1902, 5.3.2024) geändert worden ist, (nachfolgend: AGRI-Rahmenregelung),
- b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023),

- c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung umfasst den Ausgleich oder die Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch Schäden aufgrund getöteter oder verletzter Haus- und Nutztiere, damit zusammenhängende Ausgaben sowie weitere Sachschäden.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

- 3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung können sein:

- a) Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder
 b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- 3.2 Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4. Nummer 63 der AGRI-Rahmenregelung,
 b) Empfänger der Billigkeitsleistung, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sowie
 c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

4 Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von Belastungen nach Nummer 2 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass:

- a) der Ort des Schadens in Mecklenburg-Vorpommern liegt und der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden über die Schadenshotline (0170-7658887 – siehe auch www.wolf-mv.de) gemeldet wurde,
 b) ein Wolf (oder mehrere Wölfe) als Schadensverursacher in einem durch eine vom Land benannte Person erstellten Rissgutachten – gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Bewertungen von seitens des Landes beauftragten sachverständigen Personen – festgestellt wurde (wurden) oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann (können),
 c) die meldepflichtigen Haus- und Nutztiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet waren oder sonstige gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden und
 d) vor dem Schadenseintritt mindestens ein wolfsabweisender Grundschutz vorlag; welcher Schutz als wolfsabweisender Grundschutz anerkannt wird, ist dem auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie veröffentlichten Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/>) oder entsprechenden Ergänzungen zu entnehmen; für Pferde und Rinder gelten im Zusammenhang mit einer Gewährung von Billigkeitsleistungen keine Voraussetzungen im Sinne eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes; die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten, und es sind die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder nicht rückzahlbare Zuweisung in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.

- 5.2 Berücksichtigungsfähig sind wirtschaftliche Belastungen durch Schäden infolge direkter Tötung von Haus- und Nutztieren, einschließlich Herdenschutzhunden und Hütehunden, und weiterer Haus- und Nutztierverluste, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen verendet sind oder getötet werden müssen; Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten]), wie

- a) Verlustwert der gemäß Rissprotokoll getöteten oder verendeten Tiere; als berücksichtigungsfähig wird der auf dem Marktwert basierende Verlustwert anerkannt; als Verlustwert gilt der entsprechend einem Listenwert unter Anwendung der Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern oder einer speziellen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen ermittelte finanzielle Wert eines Tieres; im Falle von Kälbern kann der Marktwert von entsprechenden Absetzern (abzüglich nicht angefallener Aufwendungen; siehe auch Nummer 5.6) angesetzt werden; sollten keine Listenwerte oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte

- oder Belege vorliegen, ist ein entsprechendes Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich,
- b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten,
- c) Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes,
- d) Ausgaben für die Begutachtung des Schadens an besonders zu bewertenden Haus- und Nutztieren durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1 000 Euro, wenn keine Listenwerte gemäß dem Buchstaben a oder keine anderen Belege oder nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen oder solche nicht angewendet werden können,
- e) Ausgaben für die Behebung von infolge von Wolfsrissen entstandenen Sachschäden an Zäunen, Notpferchen oder ähnlichen Ausstattungen oder landwirtschaftlichen Ausrüstungen mit entsprechendem Nachweis unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 397 der AGRI-Rahmenregelung.
- 5.3 Berücksichtigungsfähig sind auch wirtschaftliche Belastungen durch Schäden infolge direkter Tötung von brauchbaren Jagdhunden sowie Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter brauchbarer Jagdhunde bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes und Ausgaben für die Begutachtung des Schadens entsprechend Nummer 5.2 Buchstabe c und d.
- 5.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere
- a) Folgekosten, die über die in Nummer 5.2 Buchstabe e genannten hinausgehen,
- b) laufende Personalkosten oder laufende Betriebsausgaben,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Billigkeitsleistungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann,
- d) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- e) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen.
- 5.5 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den berücksichtigungsfähigen Beträgen abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Billigkeitsleistungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird der berücksichtigungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Billigkeitsleistung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Empfänger von Billigkeitsleistungen hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle für denselben Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Billigkeitsleistungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.
- 5.6 Die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach Nummer 5.2 Buchstabe b und d sowie nach Nummer 5.3 an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.7 Die Gewährung der weiteren Billigkeitsleistungen an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Notifizierung. Bis zum Vorliegen einer solchen beihilferechtlichen Notifizierung erfolgt die Gewährung solcher Billigkeitsleistung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.8 Eine Billigkeitsleistung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.
- 6 Sonstige Bestimmungen**
- Der Empfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme im Rahmen seiner Steuerpflicht zu versteuern ist.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Gewährung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages. Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene und bei der Bewilligungsbehörde erhältliche Antragsformular zu verwenden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.
- 7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:
- a) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, zur Veranlassung und Örtlichkeit,
- b) Rissprotokoll und gegebenenfalls Gutachten der sachverständigen Personen,
- c) Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
- d) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt oder Tierärztin, Gutachten) mit Zahlungsnachweisen,
- e) Erklärung zu einer möglichen Förderung, Kofinanzierung oder sonstigen geldwerten Unterstützung durch Dritte (siehe Nummer 5.5),
- f) Angaben gemäß den Nummern 3.2 und 5.6,
- g) soweit erforderlich eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.
- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Billigkeitsleistung erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Bescheid durch die Bewilligungsbehörde.

- 7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.
- 7.3 Nachweisverfahren
Die von der Bewilligungsbehörde geprüften Antragsunterlagen gelten zugleich als Nachweis für die wirtschaftliche Belastung.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
Die Billigkeitsleistung wird nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Empfänger kann erklären, dass er auf den Rechtsbehelf verzichtet, um so eine vorzeitige Auszahlung zu bewirken.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides so-
- 7.6 Veröffentlichung der Informationen zu den Billigkeitsleistungen
Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Billigkeitsleistungen gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.2.4 Randnummer 112 der AGRI-Rahmenregelung auf einer zentralen Beihilfeseite im Internet, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.
- AmtsBl. M-V 2025 S. 241

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf – FöRLWolf M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 22. März 2025 – VI 210-3 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 507

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*) sowie für Vorhaben zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Wiederbesiedlung durch diese Art.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 2024/1902, 5.3.2024) geändert worden ist (nachfolgend: AGRI-Rahmenregelung),
- b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist,
- d) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und des entsprechenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (nachfolgend: GAK-Rahmenplan).

- 1.3 Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Die Zuwendung umfasst
- a) Investitionen für Vorhaben zur verbesserten Verhütung von Schäden aufgrund von Wolfsübergriffen an Haus- und Nutztieren,
- b) Vorhaben zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Art Wolf.
- 2.2 Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe a können Vorhaben des GAK-Rahmenplans sein; Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe b sind keine Vorhaben des GAK-Rahmenplans.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a aufgrund einer Zuwendung nach den Regelungen des GAK-Rahmenplans können Zuwendungsempfänger sein:
- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
- c) andere Landbewirtschaftler mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 5.2.2 Buchstabe a genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient,
- d) andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 5.2.2 Buchstabe a genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- 3.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a außerhalb einer Zuwendung nach den Regelungen der Nummer 1.2 Buchstabe d (GAK-Rahmenplan) sowie für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.
- 3.3 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nummer 63 der AGRI-Rahmenregelung,
- b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde als Ausnahme abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde zugelassen. Die Zulassung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrages. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 4.2 Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a aufgrund einer Zuwendung nach den Regelungen des GAK-Rahmenplans werden nur gewährt, wenn und soweit Tierbestände nach Nummer 5.2.2 Buchstabe a gehalten werden und die Bewilligungsbehörde oder eine Präventionsberatung für Nutztierhalter die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme bestätigt.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind Herdenschutzhunde, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wird.

- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder als Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- 5.2.1 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a außerhalb einer Zuwendung auf Grundlage des GAK-Rahmenplans:
- a) Ausgaben für geeignete Vorhaben zur Sicherung von Schafen und Ziegen sowie von gehaltenem Gatterwild (etwa Damwild), die über die normalen Anforderungen einer Einfriedung im Sinne des im Managementplan Wolf Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/>) definierten Grundschutzes hinausgehen; hierunter können in besonders begründeten Fällen auch Ausgaben oder anteilige Ausgaben zur Anschaffung technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter zur Verringerung des Zusatzaufwandes für über den Grundschutz hinausgehende Präventionsmaßnahmen (beispielsweise Litzen- oder Zaun-Abwickelsysteme, Freischneider, Zusatzausstattung für Herdenschutzhunde) fallen,
- b) alternativ bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune (inklusive Grundschutz beziehungsweise allgemeiner Sicherungspflichten),
- c) abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde; die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten,
- d) Ausgaben zur Anschaffung, Ausbildung und individuellen Kennzeichnung von aus fachlicher Sicht in Exterieur und Verhalten geeigneten Herdenschutzhunden; die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden,
- e) im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Ausgaben zur Sicherung von weiteren bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten (zum Beispiel Rinder oder Pferde), insbesondere im Zusammenhang mit einem nachweisbaren regionalen spezifischen Rissgeschehen,
- 5.2.2 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a für Zuwendungen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans:
- a) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummer 5.2.1 Buchstabe a, d und e Ausgaben für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune; Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen; Nachrüstung vorhandener Zäune; Ausrüstungsgegenstände [zum Beispiel Stromgeräte]; Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten, sowie die Ausbildung der Hunde; Errichtung von Untergrabschutz; Einrichtung von Nachtpferchen) an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas); im Falle des Erwerbs und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune gilt dies für zuwendungsfähige Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen,
- b) alternativ bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune (inklusive Grundschutz beziehungsweise allgemeiner Sicherungspflichten),
- c) abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde; die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten,
- 5.2.3 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe b Ausgaben für Vorhaben (beispielsweise Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien, Gestaltung von Webseiten) zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung für die Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch Wölfe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) Folgekosten,
- b) laufende Personalkosten oder laufende Betriebsausgaben,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann,
- d) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- e) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen.
- 5.4 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird zur Vermeidung von Doppelförderungen der zuwendungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Zuwendung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der

Bewilligungsbehörde alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.

5.5 Die Zuwendung aufgrund der Regelungen des GAK-Rahmenplans ist auf höchstens 30 000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt, wobei die Höhe der Zuwendung nicht über den zuwendungsfähigen Ausgaben liegen darf.

5.6 Die Erstattung der Ausgaben nach Nummer 5.2.3 an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

5.7 Eine Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

a) die bewilligten Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern (Zweckbindungsfrist); die Nachweispflicht für die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung liegt bei dem Zuwendungsempfänger,

b) die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren und eine Bescheinigung eines Tierarztes vorzulegen, wenn ein Herdenschutzhund innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren versterben sollte; bei Vorliegen der Bescheinigung erlischt die Zweckbindungsfrist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/> abgerufen werden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden. Ergänzend zu Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO ist im Regelfall eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchstabe a im Rahmen der Antragsvorbereitung oder Antragsbearbeitung eine Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde oder einen Beauftragten erforderlich. Vor der abschließenden Antragstellung soll daher eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zur Frage der Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen erfolgen.

7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

a) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, Veranlassung und Örtlichkeit; im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a mit Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen Belastungen sowie einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Vorhaben,

b) Art und Umfang der geplanten Vorhaben,

c) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) nebst den zugrundeliegenden Angeboten,

d) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,

e) abweichend von Nummer 3.2.3 der VV zu § 44 LHO Erklärung darüber, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,

f) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wurde,

g) Angaben zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß Nummer 3.3,

h) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

7.1.3 Des Weiteren sind für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Angaben zur Flächenverfügbarkeit, außer bei einer Wanderschäferei, zu machen.

7.1.4 Abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO sind vor der Antragstellung grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Bei Online-Dienstleistern ist auch ein aktueller Auszug eines Online-Produktkatalogs als Angebot zu werten. Für die Beschaffung von Herdenschutzhunden und deren Ausbildung sowie Leihgebühren von Arbeitsmaterial kann abweichend davon mit entsprechender Begründung auch eine geringere Anzahl schriftlicher Angebote ausreichend sein.

7.1.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel sind mit dem Formular zur Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO besteht



- die Mittelanforderung aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in einer Summe nach Prüfung der Mittelanforderung durch die Bewilligungsbehörde; die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis gilt abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO als erbracht, wenn das Verfahren nach Nummer 7.3 eingehalten wird.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Zuwendungen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans 2024 bis 2027 sind zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2027 stehen diese Zuwendungen unter dem Vorbehalt der nachfolgenden GAK-Rahmenpläne.
- 7.6 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen
- Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7. Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.
- 7.7 Prüfungsrechte
- Die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO, der Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO berechtigt zu prüfen.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 244